

## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 23.06.2008 – 34. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

---

### CURRICULA

#### **270. Curriculum für das Masterstudium Ur- und Frühgeschichte**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Ur- und Frühgeschichte in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des Masterstudiums Ur- und Frühgeschichte an der Universität Wien ist der Erwerb der für die selbständige Forschung in geistes- und kulturwissenschaftlich orientierten Forschungsprojekten notwendigen Kenntnisse. Entsprechend den primären Berufsbildern vermittelt das Studium die notwendigen Fähigkeiten für die Tätigkeit in Denkmalämtern, Museen und Forschungs- bzw. Lehrinstitutionen, wie den Universitäten und Akademien. Das Masterstudium der Ur- und Frühgeschichte bietet außerdem die Grundvoraussetzung für ein einschlägiges Doktoratsstudium.

(2) Die Studierenden des Masterstudiums Ur- und Frühgeschichte an der Universität Wien sind befähigt zur Vorbereitung, Prospektion, Organisation, Leitung und Durchführung von archäologischen Ausgrabungen und Forschungsprojekten, der eigenständigen Bearbeitung archäologischer Fundkomplexe, der Erstellung von wissenschaftlichen Manuskripten und Konzepten für Öffentlichkeitsarbeiten. Die Kenntnisse ermöglichen die speziell für die Auswertung archäologischer Funde notwendigen interdisziplinären, teilweise auch naturwissenschaftlichen Fragestellungen. Sie bieten auch die Voraussetzungen für die Anwendung moderner elektronischer Datenerfassung und Analyseverfahren.

(3) Neben den eigentlichen Aufgabenbereichen der Ur- und Frühgeschichte verfügen die Studierenden des Masterstudiums Ur- und Frühgeschichte der Universität Wien über das notwendige Wissen, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturpolitische Prozesse aus der Sicht einer anthropologischen und (kultur)historischen Disziplin zu bearbeiten. Nur durch die Integration

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

realienkundlicher Quellen kann ein modernes, facettenreiches kulturhistorisches Bild entwickelt werden.

Die Studierenden sind daher für Tätigkeiten in wissenschaftlichen Institutionen und Einrichtungen, Verlagen und Gremien qualifiziert.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Ur- und Frühgeschichte beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.<sup>3</sup>

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den fachlich qualifizierten Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte und das Bachelorstudium Klassische Archäologie an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit, wie beispielsweise einführende Kenntnisse in der Grabungstechnik im Ausmaß von acht Grabungswochen fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

## **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Ur- und Frühgeschichte ist der akademische Grad *Master of Arts* – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

---

<sup>3</sup> Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3.

## § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

**Kurzdarstellung:** Umfang 120 ECTS.

**Pflichtmodule Urgeschichte und Frühgeschichte/Historische Archäologien sowie Methode**

Je 5 ECTS. Die drei Module umfassen jeweils ein Seminar, in dem spezielle Themen der Methoden (Theorie, Landschaftsarchäologie oder Forschungsgeschichte) bzw. der Ur- und Frühgeschichte bzw. Historischen Archäologien bearbeitet werden. Neben der mündlichen Präsentation und Erstellung eines schriftlichen Referates werden Erfahrungen in der Führung wissenschaftlicher Diskussionen gemacht.

**Ein Pflichtmodul Master**

11 ECTS. Zwei Privatissima und ein Seminar dienen der Vorbereitung der Masterarbeit.

**Pflichtmodul Aktuelle Themen der Ur- und Frühgeschichte und Historischen Archäologien**

20 ECTS. VO/SV zur Urgeschichte sowie zur Frühgeschichte/Historischen Archäologien im Ausmaß von jeweils 10 ECTS-Punkten. Die Studierenden verfügen über umfassende Spezialkenntnisse zu aktuellen Thema der Ur- und Frühgeschichtsforschung bzw. der Historischen Archäologien und deren Fragestellungen.

**Ein Pflichtmodul Auslandsexkursion**

10 ECTS. Die zumindest zehntägigen Auslandsexkursionen führen in einen spezifischen Kulturraum mit seinen jeweils kennzeichnenden Ausgrabungsstätten, Museen und Sammlungen ein.

**Alternatives Pflichtmodul zur Methode**

10 ECTS. Ein Pflichtmodul zur Theorie und interdisziplinären Themen oder zur Archäometrie und Bioarchäologie sind zu absolvieren.

**Alternatives Pflichtmodul zur Praxis**

10 ECTS. Nach dem persönlichen Interesse und angestrebten wissenschaftlichen Profil kann das Pflichtmodul Landschaftsarchäologie, Kulturvermittlung oder Technologie und Dokumentation gewählt werden.

**Alternatives Pflichtmodul zur Berufspraxis**

10 ECTS. Je nach dem angestrebten beruflichen Arbeitsfeld kann der/die Studierende das alternative Pflichtmodul Grabungstechnik für Fortgeschrittene bzw. das alternative Pflichtmodul Kultur- und Museumsmanagement wählen. Für diese Praktikamodule bestehen bestimmte Voraussetzungen (Kenntnis der Pflichtmodulgruppe Grabungstechniken bzw. das alternative Pflichtmodul Kulturvermittlung) bzw. Verpflichtungen (zumindest achtwöchige universitäre Grabungsausbildung).

Im Rahmen des Mastercurriculums ist eine eigenständige **Masterarbeit** im Umfang von 30 ECTS zu verfassen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich ist. Das Thema der Masterarbeit ist einem der Fachbereiche, die im Rahmen der Hauptseminarmodule behandelt werden, zu entnehmen. Der Abschluss des Studiums erfolgt durch die **Masterprüfung** (4 ECTS); Thema der kommissionellen mündlichen Prüfung ist der jeweils gewählte Fachbereich.

### 1) Pflichtmodul Urgeschichte

Ein Pflichtmodul Urgeschichte ist zu absolvieren.

**Pflichtmodul Urgeschichte**

*Voraussetzung:* keine

*Umfang und Form:* 5 ECTS-Punkte; SE, prüfungsimmanent.

*Studienziel:* Bearbeitung eines speziellen prähistorischen Themas. Neben der mündlichen Präsentation und Erstellung eines schriftlichen Referates werden Erfahrungen in der Führung und Beteiligung an wissenschaftlichen Diskussionen gemacht.

### (2) Pflichtmodul Frühgeschichte/Historische Archäologien

Ein Pflichtmodul zur Frühgeschichte/Historische Archäologien ist zu absolvieren.

**Pflichtmodul Frühgeschichte/Historische Archäologien**

*Voraussetzung:* keine

*Umfang und Form:* 5 ECTS-Punkte; SE, prüfungsimmanent.

*Studienziel:* Bearbeitung eines speziellen Themas der Frühgeschichte oder der Historischen Archäologien. Neben der mündlichen Präsentation und Erstellung eines schriftlichen Referates werden Erfahrungen in der Führung und Beteiligung an wissenschaftlichen Diskussionen gemacht.

### **(3) Alternatives Pflichtmodul zur Methodik**

Ein alternatives Pflichtmodul zur Theorie oder zur Forschungsgeschichte oder zur Landschaftsarchäologie ist zu absolvieren.

#### ***Alternatives Pflichtmodul Theorie***

*Voraussetzung:* keine

*Umfang und Form:* 5 ECTS-Punkte; SE, prüfungsimmanent.

*Studienziel:* Bearbeitung eines speziellen Themas zur Theorie und Methodik der Ur- und Frühgeschichte bzw. der Historischen Archäologien. Neben der mündlichen Präsentation und Erstellung eines schriftlichen Referates werden Erfahrungen in der Führung und Beteiligung an wissenschaftlichen Diskussionen gemacht.

#### ***Alternatives Pflichtmodul Forschungsgeschichte***

*Voraussetzung:* keine

*Umfang und Form:* 5 ECTS-Punkte; SE, prüfungsimmanent.

*Studienziel:* Bearbeitung eines speziellen Themas zur Forschungsgeschichte der Ur- und Frühgeschichte bzw. der Historischen Archäologien. Neben der mündlichen Präsentation und Erstellung eines schriftlichen Referates werden Erfahrungen in der Führung und Beteiligung an wissenschaftlichen Diskussionen gemacht.

#### ***Alternatives Pflichtmodul Landschaftsarchäologie***

*Voraussetzung:* keine

*Umfang und Form:* 5 ECTS-Punkte; SE, prüfungsimmanent.

*Studienziel:* Bearbeitung eines speziellen Themas zur Landschaftsarchäologie, deren Methoden, Techniken und Anwendungen. Neben der mündlichen Präsentation und Erstellung eines schriftlichen Referates werden Erfahrungen in der Führung und Beteiligung an wissenschaftlichen Diskussionen gemacht.

### **(4) Pflichtmodul Master**

Im Rahmen des Pflichtmoduls Master sind zwei Privatissima und ein weiteres Seminar zu absolvieren.

#### ***Pflichtmodul Master***

*Voraussetzung:* Pflichtmodul Urgeschichte oder Pflichtmodul Frühgeschichte/Historische Archäologien.

*Umfang und Form:* 11 ECTS-Punkte; 1 SE und 2 PV; 5 ECTS-Punkte prüfungsimmanent.

*Studienziel:* Das Pflichtmodul Master dient zur Vorbereitung einer Masterarbeit. Im Rahmen von PV erarbeiten die Studierenden die theoretischen Grundlagen für ihre Masterarbeit und im Rahmen eines weiteren Seminars zur Urgeschichte oder zur Frühgeschichte/Historische Archäologien oder zur Methodik (siehe Pkt. 1-3). Es dient der Spezialisierung in dem der Masterarbeit zugerechnetem Arbeitsfeld.

### **(5) Pflichtmodul Aktuelle Themen der Ur- und Frühgeschichte und Historischen Archäologien**

Im Rahmen des Moduls sind VO und SV zur Urgeschichte im Rahmen von 10 ECTS-Punkten sowie VO und SV zur Frühgeschichte/Historischen Archäologien im Rahmen von 10 ECTS-Punkten zu absolvieren.

*Voraussetzung:* keine

*Umfang und Form:* 20 ECTS-Punkte.

*Studienziel:* Die Studierenden verfügen über umfassende Spezialkenntnisse zu aktuellen Themen der Ur- und Frühgeschichtsforschung bzw. der Historischen Archäologien und deren Fragestellungen.

## **(6) Pflichtmodul Auslandsexkursion**

Ein Auslandsexkursionsmodul ist zu absolvieren.

### ***Auslandsexkursionsmodul***

*Voraussetzung:* Pflichtmodul Urgeschichte oder Frühgeschichte/Historische Archäologien

*Umfang und Form:* 10 ECTS-Punkte; EX und UE, prüfungsimmanent.

*Studienziel:* Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über spezifische Kenntnisse zu einem archäologischen Kulturraum. Durch einen zumindest zehntägigen Auslandsaufenthalt im europäischen bzw. mediterranen Raum und den Besuch archäologischer Ausgrabungsstätten, Museen und Sammlungen verfügen sie über internationale Erfahrungen.

## **(7) Alternatives Pflichtmodul zur Methode**

Eines der beiden alternativen Pflichtmodule zu aktuellen methodischen Themen ist zu absolvieren.

### ***Alternatives Pflichtmodul zur Theorie und zu interdisziplinären Themen***

*Voraussetzung:* keine

*Umfang und Form:* 10 ECTS-Punkte; VO, SV oder PR.

*Studienziel:* Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfassende Spezialkenntnisse zu einem aktuellen methodischen bzw. interdisziplinären Thema der Ur- und Frühgeschichte bzw. Historischen Archäologie und deren Fragestellungen.

### ***Alternatives Pflichtmodul zur Archäometrie und Bioarchäologie***

*Voraussetzung:* keine

*Umfang und Form:* 10 ECTS-Punkte; VO, SV oder PR.

*Studienziel:* Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfassende Spezialkenntnisse zu einem aktuellen archäometrischen bzw. bioarchäologischen Thema.

## **(8) Alternatives Pflichtmodul zur Praxis**

Eines der Praxismodule – das Modul Landschaftsarchäologie, das Modul Kulturvermittlung oder das Modul Technologie und Dokumentation – ist zu absolvieren.

### ***Alternatives Pflichtmodul Landschaftsarchäologie***

*Voraussetzung:* Einführende Grundlagen über die Prospektions- und Vermessungstechnik und die Kulturlandschaftsentwicklung archäologischer Fundstätten und Kulturräume.

*Umfang und Form:* 10 ECTS-Punkte; VO und UE, zu 50 % prüfungsimmanent.

*Studienziel:* Die Studierenden kennen die methodischen bzw. theoretischen Grundlagen der Landschaftsarchäologie und verfügen über praktische Erfahrungen im Einsatz von GIS.

### ***Alternatives Pflichtmodul Kulturvermittlung***

*Voraussetzung:* Einführende Grundlagen über die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich archäologischer oder historischer Forschungen.

*Umfang und Form:* 10 ECTS-Punkte; VO und UE, zu 50 % prüfungsimmanent.

*Studienziel:* Die Studierenden kennen die methodischen bzw. theoretischen Grundlagen der Kulturvermittlung und verfügen über praktische Erfahrungen im Bereich archäologischer Öffentlichkeitsarbeit.

### ***Alternatives Pflichtmodul Technologie und Dokumentation***

*Voraussetzung:* Einführende Grundlagen im Bereich Restaurierung und Dokumentation archäologischer Funde.

*Umfang und Form:* 10 ECTS-Punkte; VO und UE, zu 50 % prüfungsimmanent.

*Studienziel:* Die Studierenden kennen die methodischen bzw. theoretischen Grundlagen der technologischen Untersuchung und Dokumentation archäologischer Funde.

## **(9) Alternatives Pflichtmodul zur Berufspraxis**

Eines der Spezialmodule - das Spezialmodul Grabungstechnik oder das Spezialmodul Kultur- und Museumsmanagement - ist zu absolvieren.

### ***Alternatives Pflichtmodul Grabungstechnik für Fortgeschrittene***

*Voraussetzung:* Einführende Kenntnisse und Erfahrungen in der Grabungstechnik im Ausmaß von vier Wochen

*Umfang und Form:* 10 ECTS-Punkte; LG, prüfungsimmanent.

*Studienziel:* Durch die Kooperation mit einem einschlägigen in- oder ausländischen Partner (Denkmalamt) erlangen die Studierenden praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Feldforschungsprojekte. Die Studierenden des vierwöchigen Pflichtmoduls Grabungstechnik für Fortgeschrittene verfügen über die praktische Befähigung, eine archäologische Ausgrabung durchzuführen und zu leiten.

### ***Alternatives Pflichtmodul Kultur- und Museumsmanagement***

*Voraussetzung:* Alternatives Pflichtmodul Kulturvermittlung

*Umfang und Form:* 10 ECTS-Punkte; MP, prüfungsimmanent.

*Studienziel:* Durch die Kooperation mit einem einschlägigen in- oder ausländischen Partner (Museum) erlangen die Studierenden praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Ausstellungsprojekte. Studierende des Pflichtmoduls Kultur- und Museumsmanagement verfügen über die Voraussetzung, ein Ausstellungsprojekt selbständig durchzuführen und zu leiten. Das Praktikumsmodul wird im Rahmen von Kooperationen vom zuständigen akademischen Organ verwaltet und soll unter anderem die Mobilität der Studierenden fördern.

## **§ 6 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist einem der Themenbereiche, die im Rahmen der Hauptseminarmodule behandelt werden (vgl. § 5, Abs. 1-3) zu entnehmen. Besonders werden epochen- und methodenübergreifende Themen, wie zum Beispiel jene der Landschaftsarchäologie, empfohlen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit umfasst einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

## **§ 7 Masterprüfung – Voraussetzung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung abzulegen. Der vollständige Themenbereich (vgl. § 6, Abs. 2), dem die Masterarbeit zugeordnet wird, ist

Prüfungsstoff. Bei der Gesamtprüfung sind zwei Fächer aus den Themenbereichen, die im Rahmen der Seminarmodule behandelt werden (vgl. § 5, Abs. 1), auszuwählen.

(3) Die Masterprüfung umfasst einen Umfang von 4 ECTS-Punkten.

## **§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

(1) Vorlesungen (VO) führen die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methoden der Ur- und Frühgeschichte ein. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Sie sind nicht prüfungsimmanent und werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet.

(2) Spezialvorlesungen (SV) haben auf den aktuellen Forschungsstand oder eine bestimmte Thematik bzw. Sichtweise besonders Bedacht zu nehmen. Sie sind nicht prüfungsimmanent, und werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet.

(3) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Sie bieten gemeinsam mit der aktiven Mitarbeit die Grundlagen für die Beurteilung.

(4) Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare. Sie dienen der Vorbereitung und Betreuung wissenschaftlicher Prüfungsarbeiten und sind nicht prüfungsimmanent. Eine schriftliche oder mündliche Präsentation des Standes der jeweiligen Prüfungsarbeit bietet die Grundlage für die Beurteilung.

(5) Übungen (UE) haben den praktisch-beruflichen Zielen zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen. Sie können auch in spezielle Regionen einführen und dienen dann der Exkursionsvorbereitung. Sie sind prüfungsimmanent.

(6) Praktika (PR) stellen an konkreten Beispielen – Funden, Dokumenten – technologische bzw. naturwissenschaftliche Ergebnisse vor. Sie sind nicht prüfungsimmanent. Die Beurteilung erfolgt durch ein Kolloquium.

(7) Lehrgrabungen (LG) sind Grabungspraktika und Blocklehrveranstaltungen, in denen die Studierenden für die archäologische Feldforschung ausgebildet werden. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und können auch in vorlesungsfreien Zeiten veranstaltet werden. Sie werden nach der Gesamtleistung beurteilt.

(8) Museumspraktika (MP) sind zumeist Blocklehrveranstaltungen und dienen der didaktischen Präsentation (Museumspädagogik) archäologischer Forschungen und Funde. Außerdem wird die museale Aufarbeitung (Inventarisierung, Archivierung und Deponierung archäologischer Funde, Befunde und deren Dokumentation) vermittelt. MP können auch in vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt werden. Sie sind prüfungsimmanent und werden nach der Gesamtleistung beurteilt.

(9) Exkursionen (EX) sind Blocklehrveranstaltungen und dienen dem Kennenlernen von archäologischen und kulturhistorischen Denkmälern im Gelände, in Sammlungen, Ausstellungen und Museen. Außerdem werden die Strukturen und Institutionen der Ur- und Frühgeschichte sowie Einrichtungen wissenschaftlicher Nachbardisziplinen im Ausland vorgestellt. EX können auch in vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt werden. Referate in mündlicher und/oder schriftlicher Form sowie die Mitarbeit bieten die Grundlagen für die Beurteilung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung.

## **§ 9 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Exkursionen (EX) – 20 bis 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Seminare (SE) – 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Übungen (UE) – 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Lehrgrabungen (LG) – 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Museumspraktika (MP) – 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden folgende Personen bevorzugt aufgenommen:

- a. Ordentliche Studierende
- b. Studierende des Masterstudiums „Ur- und Frühgeschichte“
- c. Studierende, denen im Falle der Nichtaufnahme eine Verzögerung des Studiums entstehen würde.
- d. Studierende, deren Anmeldung zu einem früheren Datum erfolgte.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Begehungen und/oder Arbeiten im Gelände, die spezielle Fähigkeiten erfordern, können nur von Studierenden mit ausreichend vorhandener physischer Eignung besucht werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter stellt fest, ob die physische Eignung vorliegt. Wenn die Eignung dauerhaft nicht vorliegt, kann das zuständige akademische Organ nach begründetem Antrag durch die Studierenden Ersatzlehrveranstaltungen genehmigen.

## **§ 10 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

